

Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds

I. Die Synode der EKHN hatte im Herbst 2013 Mittel in Höhe von 500.000 Euro, im Herbst 2014 in Höhe von 1 Million Euro und im Herbst 2015 in Höhe von 15,9 Millionen Euro (14,6 Millionen Euro zzgl. einer jährlichen 1 % Kostensteigerung) für den Flüchtlingsfonds der EKHN bereit gestellt. Hiermit soll die Flüchtlingsarbeit in Kirche und Diakonie auch in den kommenden Jahren verstärkt und verbreitert werden. Zusätzlich beschloss die Synode im Herbst 2015 weitere 5 Millionen Euro Sondermittel für Flüchtlingsprojekte in kirchlichen Arbeitsfeldern.

II. Weitere Debatte über veränderte Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit und mögliche Auswirkungen auf die Förderlinien

Die erste Flüchtlingskonferenz in Hessen und Nassau im Februar 2017 im Dominikanerkloster in Frankfurt mit einer unerwartet hohen Beteiligung hatte deutlich gemacht, dass das Engagement innerhalb der EKHN für Ausgeschlossene und Geflohene sehr positiv wahrgenommen wurde und die einzelnen Förderlinien des Flüchtlingsfonds den Erfordernissen in den Gemeinden, Dekanaten und Flüchtlingseinrichtungen entsprachen.

Bereits im Herbst vergangenen Jahres zeichnete sich ab, dass vereinzelt Fördermittel auslaufen, sich Bedarfe verändern und in einzelnen Bereichen die Frage nach einer Verstärkung der Arbeit und die Prüfung einer möglichen Überführung in die Regelfinanzierung anstehen. Vor diesem Hintergrund hatte sich das Vergabegremium im August letzten Jahres in einer Sondersitzung mit den neuen Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit befasst. Als neue Herausforderungen wurden benannt: die zunehmend auch finanzielle Belastung von Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren und von Gemeinden und Einzelpersonen, die bei der Aufnahme von Flüchtlingen eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben sowie die Förderung von Ausbildungsplätzen in kirchlichen Einrichtungen für Geflüchtete. Darauf hat das Vergabegremium mit entsprechenden Beschlüssen im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 reagiert und zunächst Mittel aus den 5 Millionen Sondermitteln bereitgestellt.

In den Förderlinien „Professionelle und unabhängige Flüchtlingsberatung“ und „Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN und des EKHN Flüchtlingsfonds“ stellt sich langfristig die Frage, in welchem Umfang Stellen in eine Regelfinanzierung zu überführen sind, um eine adäquate Fachberatung sicherzustellen.

Die Mittel in der Förderlinie „Willkommenskultur“ sind weitgehend vergeben. Für die zukünftige Arbeit werden gegebenenfalls weitere Mittel benötigt. Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit bewilligte Mittel nicht abgerufen bzw. nicht benötigt werden und so für neue Projektbewilligungen zur Verfügung stehen. Ebenso wird geprüft, ob aus den 5 Millionen Sondermitteln Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Eine Entscheidung dazu, steht in der Sitzung des Vergabegremiums im November 2019 an.

Seit Dezember 2018 arbeitet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe „Gemeindeentwicklung und gemeinwesenorientierte Diakonie“ unter der Leitung von OKRin Dr. Beiner an Konzepten einer künftigen Regeleinbindung der Arbeit mit Migrant*innen und der Flüchtlingsarbeit in eine gemeinwesenorientierte Diakonie.

Grundsätzlich gelten weiterhin die von der elften Kirchensynode der EKHN auf ihrer 13. Tagung im November 2015 (Drucksache 65/15) im Rahmen des „Konzeptes für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016 - 2025“ beschlossenen Förderbereiche sowie die Förderrichtlinien in der von der Kirchenleitung im April 2017 überarbeiteten Fassung (vgl. Drucksache 44/17).

Die Förderrichtlinien sind auf der Homepage www.menschen-wie-wir.de veröffentlicht („EKHN Flüchtlingsfonds“ in der Rubrik „Projekte finanzieren“). In der Sitzung des Vergabegremiums des EKHN Flüchtlingsfonds am 05.11.2019 werden die Antragsfristen für 2020 festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

III. Der Flüchtlingsfonds der EKHN

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Dekanate, regionale Diakonische Werke und Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen, die zu dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören sowie die Abteilung FIAM (Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration) in der Diakonie Hessen (Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN).

Von Februar 2014 bis Juni 2019 wurden insgesamt **372 Anträge** gestellt, davon wurden **319 Projekte bzw. Stellen** positiv beschieden. Mit diesen Mitteln konnten bis heute Projekte und Initiativen in folgenden Bereichen gefördert werden:

1. Willkommens- und Aufnahmekultur:

255 Projekte zur Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Gemeinden und Dekanaten (Projekte zur Stärkung freiwilligen Engagements in der Flüchtlingsarbeit und zum Aufbau von örtlichen Asylarbeitskreisen, Projekte zur Sprachförderung, innovative und sonstige Projekte, z. B. Begegnungscafés, Fahrradwerkstätten, Fortbildungsreihen zur Qualifizierung für das freiwillige Engagement).

Vorgesehene Mittel: 1.300.000 € (200.000 € Synode 2013, 100.000 € Synode 2014, 600.000 € Synode 2015 sowie 400.000 € aus 5 Millionen Sondermittel Synode 2015)

Bisher verplant: 1.293.200 €

Restmittel: 6.800 € für zukünftige Projektanträge in der Förderlinie Willkommens- und Aufnahmekultur

2. Professionelle und unabhängige Flüchtlingsberatung:

Teilfinanzierung der 41 (in der Regel Teilzeit-) Stellen zum Auf- und Ausbau der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsarbeit: darunter 11 Stellen in der permanenten Struktur (zugesagt für 5 bzw. 10 Jahre) sowie 30 Projektstellen mit der Laufzeit höchstens 2-3 Jahre (inkl. Anträge zur Supervision).

Vorgesehene Mittel: 7.212.500 €

Bisher verplant: 6.962.500 €

Restmittel: 250.000 € für Teilzeitstellen in der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung

3. Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit:

Teilfinanzierung der 23 Projektstellen in der hauptamtlichen Koordination und Qualifizierung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (die letzten fünf 0,5 VZ laufen spätestens Ende 2019 aus).

Vorgesehene Mittel: 480.000 € (zzgl. 90.000 € aus Förderlinie Willkommens- und Aufnahmekultur, Beschluss der Kirchenleitung), insg. 570.000 €

Bisher verplant: 561.000 €

Restmittel: 9.000 €, gegebenenfalls Umschichtung in eine der Förderlinien III. 1. oder 2. nach Beschluss des Vergabegremiums des EKHN Flüchtlingsfonds

4. Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN und des EKHN Flüchtlingsfonds durch die Abteilung FIAM der Diakonie Hessen

- 0,5 Stelle Referentin für Asylverfahrensberatung und Erstaufnahme
- 1,0 Stelle Referent des Interkulturellen Beauftragten der EKHN
- 1,0 Stelle zur Koordinierung des EKHN-Flüchtlingsfonds, Projektberatung
- 0,5 Stelle in der Flüchtlingsseelsorge Rhein-Main zzgl. Sachmittel

Vorgesehene Mittel 2015 bis 2025: 2.274.200 €

Bisher verplant: 2.274.200 €

Restmittel: keine

IV. Flüchtlingsarbeit in den Kindertagesstätten der EKHN

1. 365 Anträge von 161 Kindertagesstätten (Kitas) und Familienzentren sind von 2016 bis 2019 (Stand August 2019) gefördert worden. Die Mittel wurden für folgende Bereiche verwendet:

- zusätzliche Fachkraftstunden (1670,5)
- Supervision (103 geförderte Einheiten (jeweils 5 x 1,5 Stunden)
- Projekte (52 Förderungen z. B. Musikprojekte, Garten- / Bewegungsprojekte, Kita - App)
- individuelle Hilfen (137 Förderungen z. B. Bezuschussungen Anreise, weitere Personalstunden bei Sonderfällen)

Bisher verausgabt: 2.762.268 €

2. Personal Zentrum Bildung

- 1,0 Stelle Fachberatung seit 7/2016
- 0,5 Stelle Sachbearbeitung seit 8/2016

Kosten von 2016 bis Ende 2019: rd. 383.000 €

3. Veranstaltungen

Kosten für die Durchführung von 2016 bis 2019: 45.500 €

Vorgesehene Mittel für Flüchtlingsarbeit in den Kindertagesstätten 2016 bis 2020: 5.251.807 €

Bisher verplant: 3.190.768 €

Restmittel: 2.061.039 € für die Flüchtlingsarbeit in den Kindertagesstätten bis 2020 (gemäß Konzept eine Million pro Jahr)

Die Angaben im Konzept beziehen sich auf die ausgewiesenen Projektmittel. Die zusätzlichen Mittel der 1 % jährlichen Kostensteigerung sind nicht eingerechnet und stehen als Mittel für erwartete Kostensteigerungen noch zur Verfügung.

V. Fünf Millionen Sondermittel für Flüchtlingsprojekte in kirchlichen Arbeitsfeldern

Aus diesen Mitteln wurden von November 2015 bis Mai 2019 achtundfünfzig Anträge bewilligt. In den Berichten zur Flüchtlingsarbeit in der EKHN und der Diakonie für die Herbstsynoden 2016, 2017 und 2018 (Tischvorlage zur Drucksache Nr.38-1/16, Drucksache Nr. 44/17 und Nr. 39/18) sind die bewilligten Projekte bis Oktober 2018 einzeln beschrieben.

Für den dieser Drucksache zu Grunde liegenden Berichtszeitraum gab es folgende Beschlüsse des Vergabegremiums:

- Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, 0,5 Projektstelle: „Interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung“, Zeitraum 01.09.2019 – 31.08.2022, bewilligte Mittel 168.982 €
- Kirchenverwaltung der EKHN, 1,0 Projektstelle: „Koordination der Flüchtlingshilfe in der Kirchenverwaltung und Mitarbeit in der Diakonie Hessen“, Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2022, bewilligte Mittel 256.232 €
- Diakonie Hessen (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e. V.), „Notwendige ergänzende Projektstellen in der unabhängigen Flüchtlingsberatung, bewilligte Mittel 625.391 €
- Vergabekommission „Arbeit und Qualifizierung“ im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN, Projekt: „Mittel zur Ausbildungs- und Arbeitsförderung“, Zeitraum 07/2019 – 06/2021, bewilligte Mittel 150.000 €
- GfDE (Gesellschaft für diakonische Einrichtungen), dreimonatiges Praktikum für geflüchteten jungen Mann zur Vorbereitung einer Ausbildung, bewilligte Mittel 3.688 €
- Diakonie Hessen (Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e. V.), Projekt: „Unterstützung von Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden in finanzieller Notlage“, bewilligte Mittel 30.000 €

Die Kirchenleitung hatte in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 beschlossen, dass Anträge mit einem Fördervolumen von mehr als 100.000 € je Antrag sowie Entscheidungen über Anträge bezüglich zusätzlicher Personalstellen, die nicht durch das Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016 - 2025 abgedeckt sind, grundsätzlich noch der Zustimmung der Kirchenleitung bedürfen. Den davon betroffenen Beschlüssen des Vergabegremiums des EKHN Flüchtlingsfonds (die in der Liste unter V. benannten ersten 4 Beschlüsse) hat die Kirchenleitung zugestimmt.

Vorgesehene Mittel: 5.000.000 €

Bis Oktober 2019 verplant: 3.733.687 €

Restmittel: 1.266.313 € für zukünftige Projekte in kirchlichen Arbeitsfeldern

Federführung: OKR Detlev Knoche und Pfarrer Andreas Lipsch

Synodenerklärung (Entwurf)

Flüchtlinge aufnehmen und integrieren, Rechtsstaat stärken, Menschenrechte achten

Während dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge, UNHCR, zufolge die Zahl der weltweit schutz- und hilfsbedürftigen Menschen mit 74,8 Millionen so hoch ist wie noch nie, kommen immer weniger Asylsuchende nach Deutschland. Diejenigen, die es noch nach Deutschland und in andere EU-Staaten schaffen, haben gefährliche Reisen und bedrohliche Erfahrungen hinter sich. Die Synode der EKHN hält es für dringend notwendig, sichere Wege und zusätzliche Aufnahmeprogramme für Schutzsuchende zu schaffen, Geflüchtete so schnell wie möglich in den Gemeinwesen zu integrieren, ihre Rechte zu stärken und die Menschenrechte von Schutzsuchenden zu achten.

1. Zusätzlich Flüchtlinge aufnehmen – Aufnahmewillige Kommunen in Hessen und Rheinland-Pfalz unterstützen

In Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es zahlreiche Städte, die bereit sind, mehr Geflüchtete aufzunehmen als ihnen zugewiesen werden. Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften stehen leer. Kommunales und zivilgesellschaftliches Engagement ist vorhanden. Die Synode der EKHN begrüßt den Beschluss des Hessischen Landtages, ein Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge aufzulegen, und ersucht die Landesregierung, bei der Ausarbeitung des Programmes mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

- Mindestens 1.000 Flüchtlinge sollten in Hessen, mindestens 700 in Rheinland-Pfalz aufgenommen werden. Damit kann sowohl Flüchtlingen im Rahmen des Resettlement eine Aufnahme ermöglicht werden wie auch solchen, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden.
- Die Bereitschaft vieler Kommunen, zusätzlich Flüchtlinge aufzunehmen, sollte gestärkt werden, indem eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene einschließlich der notwendigen Ausführungsbestimmungen geschaffen wird.

2. Kein AnKER-Zentrum in Hessen – Flüchtlinge zügig in Kommunen bringen

Mit großem Bedauern nimmt die Synode zur Kenntnis, dass das im Hessischen Koalitionsvertrag verabredete Vorhaben, Flüchtlinge zügig auf die Kommunen zu verteilen und die Dauer des Verbleibs in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht länger vom Herkunftsland oder der sogenannten Bleibeperspektive abhängig zu machen, offenbar aufgegeben wurde. Dabei wird auf die geänderte bundesgesetzliche Regelung durch das Inkrafttreten des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ verwiesen. Die Synode fordert die Hessische Landesregierung auf, die im Asylgesetz unverändert enthaltenen Öffnungsklauseln und Spielräume für die Länder zum Zweck einer frühzeitigen Zuweisung zu nutzen. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, könnte damit die Integration Geflüchteter in den Gemeinwesen maßgeblich gefördert werden.

3. Abschiebungshaft vermeiden – Rechte von Gefangenen stärken

Die Synode ist bestürzt darüber, dass bundesweit Hunderte von Menschen zu Unrecht in Abschiebungshaft genommen wurden, wie gerichtliche Überprüfungen ergeben haben. Ein derart skandalöser Umgang mit dem Freiheitsgrundrecht beschädigt das Ansehen des Rechtsstaates nachhaltig. Eine so hohe Fehlerquote würde in anderen Bereichen des Rechts für Entsetzen sorgen. Anstatt die Abschiebungshaft, wie zurzeit bundesgesetzlich geplant, noch auszuweiten, fordert die Synode die Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz auf, sich für eine zeitnahe Behebung der Defizite einzusetzen, Abschiebungshaft nur in Ausnahmefällen zu verhängen und an Grundrechten ausgerichtete Maßstäbe auch für Abschiebungshaftgefangene anzulegen.

4. Kirchenasyl ernst nehmen – Grund- und Menschenrechte achten

Die Synode nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass die Vereinbarung der Kirchen und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Kirchenasyl im vergangenen Sommer – nicht zuletzt durch den Druck der Innenministerkonferenz – seitens des Bundesinnenministeriums und des BAMF einseitig praktisch aufgekündigt wurde. Erkannte das BAMF noch vor zwei Jahren die Mehrzahl der von Kirchengemeinden eingebrachten Härtefälle an, lehnt es heute annähernd 100 Prozent ab. Weiterhin ist die Verlängerung der Überstellungsfrist für Schutzsuchende im Kirchenasyl auf 18 Monate nach Meinung der EKD rechtswidrig. Die Synode bittet die Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz, sich im Blick auf das BAMF für eine an den Grund- und Menschenrechten orientierte Beurteilung von Härtefällen in Dublin-Verfahren einzusetzen.

5. Familienleben schützen – Bedingungen für Integration verbessern

Die Synode bedauert, dass für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus der Familiennachzug als Rechtsanspruch ausgesetzt bleibt und nur engen Familienangehörigen über Kontingente von monatlich 1.000 Personen eine Einreise ermöglicht wird. Die langen Trennungen stellen eine extrem hohe Belastung für die betroffenen Familien dar, die aus Sicht der Synode dringend reduziert werden muss. Es ist erwiesen, dass das Familienleben die Integration in der neuen Umgebung und Gesellschaft deutlich erleichtert. Entsprechend erneuert die EKHN-Synode ihre Aufforderung an die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Ausländerbehörden, den Familiennachzug für alle Schutzberechtigten, einschließlich subsidiär Geschützter, mit Vorrang zu ermöglichen und die dafür notwendigen Kapazitäten bereit zu stellen. Familiennachzug bietet die Möglichkeit für eine sichere und legale Einreise von Flüchtlingen.

Hintergrundinformationen zur Synodenerklärung 2019

**Flüchtlinge aufnehmen und integrieren,
Rechtsstaat stärken, Menschenrechte achten**

Nach Angaben des UN-Hochkommissariates für Flüchtlinge, UNHCR, gab es Ende 2018 insgesamt 74,8 Millionen Menschen, die gemäß des UNHCR-Mandates als schutz- oder hilfsbedürftig eingestuft werden. Zwei Drittel, 41,4 Millionen, gelten als „Binnenvertriebene“ (Internally Displaced Persons), ein Drittel, 23,8 Millionen, sind internationale Flüchtlinge. Hinzu kommen 2,9 Millionen Rückkehrende, 2,8 Millionen Staatenlose und 3,8 Millionen Schutzbedürftige aus humanitären Gründen.¹

Zum gleichen Zeitpunkt, Ende 2018, wurden in Deutschland 161.931 Asylneuanträge gezählt, mit Folgeanträgen 185.853; im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 16,5 %². In den EU+ Staaten (EU+ Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) wurden 2018 insgesamt 664.480 Asylanträge gestellt, 10 % weniger als 2017. Etwa drei Viertel aller Anträge wurden in Deutschland, Frankreich, Griechenland und Spanien gestellt, Frankreich verzeichnet das dritte Jahr in Folge einen Anstieg der Asylzahlen. Griechenland steht im EU+ Vergleich bei Asylanträgen an dritter Stelle³.

1. Zusätzlich Flüchtlinge aufnehmen – Aufnahmewillige Kommunen in Hessen und Rheinland-Pfalz unterstützen

Als Antwort insbesondere auf die Kriminalisierung und Behinderung der zivilen Seenotrettung im zentralen Mittelmeer durch Italien, aber auch Malta, haben sich viele Städte in Deutschland und Europa zu „sicheren Häfen“ mit der Bereitschaft erklärt, mehr Flüchtlinge und aus Seenot Gerettete aufzunehmen. Viele haben sich der „Bewegung Seebrücke“ angeschlossen, die mit zahlreichen dezentralen Aktionen für die Aufnahme von Geretteten warb. In Hessen und Rheinland-Pfalz zählen dazu Darmstadt, Darmstadt-Dieburg (Kreis), Groß-Gerau (Kreis), Kassel, Marburg, Werra-Meißner-Kreis, Wiesbaden, Ingelheim, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Mainz, Mainz-Bingen (Landkreis) und Trier.

Derzeit gibt es mehrere Flüchtlingsaufnahmeprogramme: Die Bundesregierung hat sich für 2018-2019 zur Aufnahme von 10.200 Flüchtlingen im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programmes verpflichtet. Enthalten sind darin 500 Personen im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes Schleswig-Holstein und 500 Personen über das private Sponsorship-Programm „Neustart im Team“, NesT, an dem sich auch Kirchen beteiligen.⁴ Weitere Bundesländer bereiten derzeit Landesaufnahmeprogramme vor, darunter Brandenburg und Berlin.

Der Hessische Landtag hat den Antrag der Koalitionsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge auf Empfehlung des Innenausschusses vom 12.9.19 beschlossen⁵.

Nach einem Fachtag zur Rolle der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme „Solidarität mit Geflüchteten macht Kommunen stark“ im September 2019 veröffentlichten die Diakonie Hessen, das Zentrum Bildung und das Zentrum Ökumene eine Resolution. Darin wird die Landesregierung ersucht, bei der Ausarbeitung des Programmes mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.⁶

¹ http://popstats.unhcr.org/en/overview#_ga=2.114790030.800832386.1573464068-433309581.1573464068

² http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2018.pdf?__blob=publicationFile

³ <https://easo.europa.eu/asylum-trends-annual-report-2018>

⁴ <https://www.neustartimteam.de/>

<https://resettlement.de/>

⁵ <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/2/00852.pdf>

<https://hessischer-landtag.de/termine/innenausschuss-12-sitzung-0>

⁶ <http://www.diakonie-hessen.de/aktuell/nachrichten/details/article/resolution-eintausend-nach-hessen-verabschiedet.html>

2. Kein AnKER-Zentrum in Hessen – Flüchtlinge zügig in Kommunen bringen

Der Bundesinnenminister hat sich in seinem „Masterplan“ 2018 für die bundesweite Einrichtung von AnKER-Zentren nach bayrischem Vorbild ausgesprochen. In diesen Zentren sollen Ankunft (mit Registrierung und Asylantragstellung), die Entscheidung und gegebenenfalls Rückführung an einem Ort stattfinden, eine Verteilung auf kommunale Gemeinschaftsunterkünfte soll weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Hessischen Koalitionsvertrag vom Dezember 2018 wurde dagegen formuliert: „Unser Ziel ist, dass die Dauer des Verbleibs in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht mehr vom Herkunftsland oder der Bleibeperspektive der Flüchtlinge abhängig ist, sondern eine möglichst schnelle Verteilung auf die Kommunen gewährleistet ist.“⁷

Es scheint, dass diese Absprache seit August 2019 nicht mehr eingehalten wird. Nach einer Abfrage bei Beratungsstellen in Hessen werden seit September kaum noch Personen auf die Gemeinschaftsunterkünfte verteilt. Hintergrund ist eine veränderte Zuweisungspraxis des Regierungspräsidiums Darmstadt, in dem auf die geänderte bundesgesetzliche Regelung durch das Inkrafttreten des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ verwiesen wird. Danach ist eine Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmezentren von bis zu 18 Monaten vorgesehen, für Familien und Kinder bis zu sechs Monaten⁸. Nach Ansicht des Republikanischen Anwaltsvereins, RAV, sind diese Regelungen jedoch nicht zwingend für die Länder, da insbesondere die Öffnungsklausel der § 48 und 49 Asylgesetz nicht geändert wurde. Damit stehen den Ländern durchaus Spielräume und Ermessensentscheidungen zur Verfügung.⁹

Ein langer Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen, zumal sie nicht für längerfristigen Aufenthalt eingerichtet sind, wirkt sich negativ auf die Integration und das Ankommen in der neuen Gesellschaft aus. Dies war auch explizit im Koalitionsvertrag für Hessen beschrieben.

3. Abschiebungshaft vermeiden – Rechte von Gefangenen stärken

Drei Abschiebungshaftanstalten liegen im Kirchengbiet der EKHN. In Ingelheim, mit 40 Plätzen, werden überwiegend abzuschiebende Männer und Frauen aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland inhaftiert. Die Abschiebungshaft in Darmstadt hat 20 Plätze und soll auf 80 erweitert werden. Vorerst werden hier nur Männer inhaftiert. Auch am Flughafen Frankfurt werden Menschen inhaftiert. In allen drei Einrichtungen gibt es evangelische Seelsorger*innen. In Ingelheim engagieren sich außerdem Diakonie und Caritas im Rahmen eines gemeinsamen ökumenischen Projektes, indem sie sowohl eine unabhängige Beratung im Rahmen einer halben Stelle finanzieren, auch eine wöchentliche Rechtsberatung durch erfahrene Rechtsanwält*innen. Des Weiteren halten sie einen Rechtshilfefonds vor. Am Flughafen Frankfurt sind Caritas und Diakonie mit insgesamt zwei Stellen in der Asylverfahrensberatung präsent.

Abschiebungshaft ist eine reine Verwaltungshaft. Inhaftiert wird nicht, wer kriminell geworden ist. Dafür ist die Strafhaft da. Abschiebungshaft dient lediglich der besseren Durchsetzung der Abschiebung. Sie muss durch eine/n Richter*in angeordnet werden.

Ein solcher Freiheitsentzug stellt einen gravierenden Eingriff in die Grund- und Menschenrechte dar. Deshalb wiegt es besonders schwer, wenn sich aufgrund rechtlicher Interventionen herausstellt, dass die Haftanordnung rechtswidrig war. Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, der kürzlich den Menschenrechtspreis von Pro Asyl erhalten hat, veröffentlicht regelmäßig Zahlen, die belegen, dass ca. die Hälfte seiner Mandanten zu Unrecht in Haft sitzt. Zu ähnlichen Ergebnissen führen die rechtlichen Interventionen von Rechtsanwält*innen im ökumenischen Projekt in der Abschiebungshaft in Ingelheim¹⁰.

⁷ Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, S. 125

⁸ §§ 47 ff. AsylG

⁹ Stellungnahme des RAV zur Aufenthaltsdauer in Landesaufnahmeeinrichtungen nach Einführung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“), 23.09.2019, S. 3

¹⁰ Pressemeldung von Diakonie und Caritas, Juni 2019: <http://www.diakonie-hessen.de/presse/pressemitteilungen/details/article/vermehrt-frauen-in-abschiebungshaft.html>

Statt hier Abhilfe zu schaffen, wurden mit dem erwähnten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ die Haftgründe sogar noch massiv ausgeweitet. Es steht zu befürchten, dass es dadurch vermehrt zur Anwendung von Abschiebungshaft kommt und die Zahl unrechtmäßig inhaftierter Menschen weiter zunimmt. Zahlen belegen übrigens nicht, dass mehr und längere Abschiebungshaft tatsächlich zu mehr Abschiebungen führt. Obwohl der Europäische Gerichtshof 2014 in einem Verfahren zu Deutschland festgestellt hat, dass eine Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in normalen Strafanstalten dem Trennungsgebot der Europäischen Rückführungsrichtlinie widerspricht, wurde genau diese Möglichkeit mit dem oben genannten Gesetz wiedereingeführt.

4. Kirchenasyl ernst nehmen – Grund- und Menschenrechte achten

Im Sommer 2018 wurde die Zuständigkeit innerhalb des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) neu geregelt und de facto die Vereinbarung der Kirchen und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Kirchenasyl – nicht zuletzt durch den Druck der Innenministerkonferenz – seitens des Bundesinnenministeriums und des BAMF einseitig praktisch aufgekündigt. Bei Kirchenasylfällen geht es überwiegend um sogenannte Dublin-Überstellungen, also die Rücküberstellung in das Land, in das die Einreise und damit die Registrierung erfolgte, wie z.B. Griechenland oder Italien. Nach der Vereinbarung sollten Dossiers an das BAMF geschickt werden, anhand derer die Fälle erneut geprüft werden sollten. Erkannte das BAMF noch vor zwei Jahren die Mehrzahl der von Kirchengemeinden eingebrachten Härtefälle an, lehnt es heute annähernd 100 Prozent ab.

Gemäß der Dublin-III-Verordnung gilt eine Fristverlängerung von sechs auf 18 Monate für Überstellungen in das Ersteinreise-Land, wenn Flüchtlinge während des Verfahrens „flüchtig sind“. In vielen Gerichtsverfahren wurde die Ansicht bestätigt, dass beim Kirchenasyl nicht von „Flüchtigsein“ gesprochen werden kann, da der Aufenthaltsort der Personen im Kirchenasyl den zuständigen Behörden mitgeteilt wird.

Dass Härtefälle nicht mehr als solche gesehen werden, ist ein Skandal, wie ein Ende September 2019 vom BAMF abgelehntes Härtefalldossier deutlich macht, in dem das Schicksal einer hochschwangeren Frau geschildert wurde, deren Partner in Deutschland studiert hat und arbeitet und deren Kind bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen hätte und die junge Familie damit ein reguläres Aufenthaltsrecht.

Auszug aus der Ablehnung des Dossiers:

„Nach eingehender Prüfung können derzeit keine besonderen Umstände des Einzelfalls und daraus resultierende Vollzugshindernisse zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten zu Gunsten von Frau M. festgestellt werden. (...) Soweit in dem Dossier vorgetragen wird, dass Frau M. schwanger sei, um den XX.10.2019 ihr erstes Kind erwarte und der Vater des Kindes, Herr D., eine Niederlassungserlaubnis besitze und die Vaterschaft gegenüber dem Jugendamt in X anerkannt habe, ist hierzu zunächst zu sagen, dass die Beziehung zwischen Frau M. und ihm mangels Eheschließung in dem hier maßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang nicht anerkannt werden kann und Frau M. bereits aus diesem Grund weder Familienangehörige des Herrn D. im Sinne der Art. 9 ff. i.V.m. Art. 2 lit. g) Dublin III-VO ist noch bei ihr der Schutz von Art. 6 GG greift. (...)

Im Hinblick auf das noch ungeborene Kind von Frau M. ist anzumerken, dass zwar Herr D. für dieses Kind die Vaterschaft anerkannt hat und er mit der Niederlassungserlaubnis auch über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt. Jedoch ist das Kind von Frau M. als Nasciturus noch nicht geboren, nicht rechtsfähig nach § 1 BGB und kann damit kein Träger bzw. Vermittler einer Rechtsstellung – wie das hier vorgetragene Aufenthaltsrecht der Mutter aufgrund einer etwaigen deutschen Staatsangehörigkeit – sein.

In diesem Zusammenhang kommt im Übrigen hinzu, dass Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ausländerrechtliche Schutzwirkungen nicht allein aufgrund formal-rechtlicher familiärer Bindungen (wie der hier vorgetragenen Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtersklärung) entfalten; entscheidend ist die tatsächliche Verbundenheit

zwischen den Familienmitgliedern (vgl. VG München, Beschluss vom 07.02.2019, Az.: M 10 S7 18.53007). Für das Vorliegen einer tatsächlich gelebten, von geistiger und emotionaler Auseinandersetzung geprägten Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern ist eine durch Tatsachen belegte Nähebeziehung erforderlich, die verdeutlicht, dass eine gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung hinreichend sicher zu erwarten ist (m.w.N.).

Da das Kind von Frau M. noch gar nicht geboren ist, kann es vorliegend jedoch auch (noch) keine tatsächliche Nähebeziehung des Herrn D. zu diesem Kind geben.“

Auch obergerichtliche Rechtsprechung geht hingegen davon aus, dass Art. 6 GG und Art 8 EMRK bereits vorgeburtlich Schutzwirkung entfalten¹¹.

5. Familienleben schützen – Bedingungen für Integration verbessern

Familienleben ist ein Grundrecht gemäß Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Für Migrant*innen und Geflüchtete bedeutet dies, dass sie ihre Familienangehörigen nachholen können. Für die EU-Mitgliedsstaaten ist der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen in der Richtlinie zum Familiennachzug von 2003 geregelt. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten anders zu regeln, auch wenn die Europäische Kommission in ihren 2014 veröffentlichten Leitlinien zur Gleichbehandlung aufruft. Mehrere Mitgliedsstaaten haben Ende 2015, Anfang 2016 den Nachzug zu subsidiär Geschützten eingeschränkt. In Schweden wurde diese Einschränkung durch Gerichtsentscheid Anfang 2019 aufgehoben.

In Deutschland wurde der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten im August 2015 gesetzlich normiert und ermöglicht. Weil Befürchtungen in die Welt gesetzt wurden, dass viele zehntausende Anspruchsberechtigte zusätzlich nach Deutschland einreisen würden, wurde das Gesetz bereits Anfang 2016 wieder geändert, so dass zunächst für zwei Jahre der Familiennachzug für diese Gruppe gänzlich ausgesetzt wurde. Durch eine weitere Änderung im August 2018 wurden nun 1.000 Nachzüge im Monat ermöglicht. Damit wurde der Rechtsanspruch aufgehoben, der in Deutschland erst 2015 gesetzlich verankert worden war. Die Entscheidung bleibt willkürlich, denn die Bedürfnisse und Bedingungen für subsidiär Geschützte unterscheiden sich nicht von anerkannten Flüchtlingen. Der Grund für die Unterscheidung liegt in den Anerkennungsgründen. Anerkannte Flüchtlinge erhalten den Schutzstatus aufgrund der individuell, persönlich nachgewiesenen Verfolgung wegen politischer, ethnischer oder religiöser Verfolgung. Subsidiär werden Menschen geschützt, die aufgrund der allgemeinen Situation in ihrem Herkunftsland wie Krieg oder Bürgerkrieg fliehen mussten. Lange Zeiten der Familientrennung schaden den Beziehungen und stellen eine hohe Belastung dar. Die Sorge um Familienangehörige behindert Geflüchtete, sich auf die neue Gesellschaft und Umgebung einzustellen. Weitere Informationen zum Thema und Fallbeispiele sind in einer Broschüre der Diakonie Deutschland zu finden.¹²

Die Einschränkungen für subsidiär Geschützte wurden mit hohen Nachzugszahlen begründet, die erwartet wurden – Politiker*innen und Medien nannten zwischen 300.000 und 7 Millionen. Tatsächlich beläuft sich die Zahl derzeit auf ca. 30.000 Personen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 11.350 seit August 2018 erteilten Nachzugsvisa und knapp 21.000 auf die Visabeantragung noch wartende Familienangehörige.¹³

Die Synode der EKHN hat dieses Thema mehrfach angesprochen, zuletzt 2018. Aufgrund der Dringlichkeit wird die Aufforderung aus dem vergangenen Jahr wiederholt.

¹¹ Dagegen: Vorgeburtlicher Schutz aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK: BVerfG, B. v. 08.12.2005, Az. 2 BvR 1001/04, ZAR 2006, 28 / OVG Bautzen, B. v. 25.01.2006 – 3 BS 274/05, NVwZ 2006, 613 / OVG Hamburg, B. v. 14.08.2008 – 4 Bs 84/08, NVzZ-RR 2009, 113 / OVG Bautzen, B. v. 02.10.2009 – 3 B 482/09 / VG Stuttgart, B. v. 29.01.2016 – 2 K 519/16, BeckRS 2016, 47026

¹² Diakonie Texte 9/18 Hg. Diakonie Deutschland, „Familien gehören zusammen“, https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Broschuere_PDF/2018-09_DT09_Broschuere_Familienzusammenfuehrung_web.pdf

¹³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion Die Linke zu Familiennachzug zu Flüchtlingen bis Mitte 2019 und diesbezügliche Prognosen, BT - Drucksache 19/13525 vom 29.10.2019